

PREIS LISTE

GÜLTIG AB 01.03.2025

TBG TRANSPORTBETON GMBH & CO. KG
NAABBETON-WERK CHAM



**T TRANSPORT
BETON
GEMEINSCHAFT**

INHALT

Seite 3	●	Kontakt
Seite 4–9	●	Preisliste
Seite 10–11	●	Anwendungshinweise
Seite 12–13	●	Service und Laborleistungen
Seite 14–15	●	Allgemeine Geschäftsbedingungen Für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich

KONTAKT

VERWALTUNG

TBG Transportbeton GmbH & Co. KG
Naabbeton
Boschstraße 1
92507 Nabburg
Telefon 09433 897-0
Telefax 09433 897-50

tbg-naabbeton@betonwelt.de
www.tbg-naabbeton.de

WERK CHAM

1

Dr.-Valentin-Koch-Straße 24
93413 Cham
Telefon 09971 399-133

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRIEB

Johann Bronold
Verkauf Cham
Mobil 0175 4332332
johann.bronold@betonwelt.de

Manuela Steindl
Verkauf Innendienst
Telefon 09433 897-42
manuela.steindl@betonwelt.de

Herbert Werner
Geschäftsführer
Telefon 09433 897-24
herbert.werner@betonwelt.de

Jochen Heller
Geschäftsführer
Telefon 09471 6047-0
Mobil 0151 12898430
jochen.heller@
heidelbergmaterials.com

PARTNER

TBG Betonpumpendienst
92507 Nabburg
Telefon 09433 89760

Betotech Nabburg
92507 Nabburg
Telefon 09433 9399



TRANSPORTBETON

	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestig- keitsklasse	Konsistenz	Größt- korn	Über- wachungs- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³ frei Bau	
Beton für den Hochbau										
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	XO	C 8/10	C1	16	1		Mittel	1012 200	190,00	
				32				1013 200	186,50	
				16				2012 200	192,00	
		C 12/15		32				2013 200	188,00	
				F3		16		x	2032 200	194,00
						32		x	2033 200	190,00
Beton für bew. Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile	XC1, XC2, WF	C 16/20	F3	16	1	x	Mittel	3132 200	193,00	
				32		x		3133 200	189,50	
		C 20/25		8		x		4131 200	202,50	
				16		x		4132 200	197,00	
				32		x		4133 200	193,50	
Beton für bew. Bauteile in offenen Gebäuden und Feucht- räumen (ohne Frost)	XC3, WF	C 20/25	F3	16	1	x	Mittel	4232 200	197,50	
				32		x		4233 200	194,00	
Beton für bew. Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1, WF	C 25/30	F3	16	1	x	Mittel	5332 200	198,00	
				32		x		5333 200	194,00	
	XC4, XF1, WF	C 25/30		F4	16	1	x	Mittel	5392 200	206,00
					32		x		5393 200	203,00
Beton für Außenbauteile, jedoch mit hohem Wasser- eindringungswiderstand	XC4, XF1, XA1, WA (WU)	C25/30	F3	8	2	x	Mittel	5331 200	203,50	
				16		x		5332 201	200,50	
				32		x		5333 201	197,00	
	XC4, XA1, XD1, XF1, XM1', WA	C 30/37		16		x		6532 200	205,00	
				32		x		6533 200	201,50	
				XC4, XF1, XA1, WA (WU)		C 25/30		F4	16	2
	32	x	5393 200		203,00					
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1', WA WZ 0,55	C 30/37	16		2	x	6592 200		209,50	
			32			x	6593 200		206,00	

ERLÄUTERUNGEN:

- hWe:** Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/ DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.
- XA2:** Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
- XA3:** Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
- XM2(OB):** XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

- Sorten der Expositionsklassen XA2/3 sind standardm. für einen Sulfatangriff bis 600 mg/ltr geeignet.

¹ Durch eine Oberflächenbehandlung (Flügelglätten, Vakuumieren) wird die Expositionsklasse XM2 erreicht

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

TRANSPORTBETON

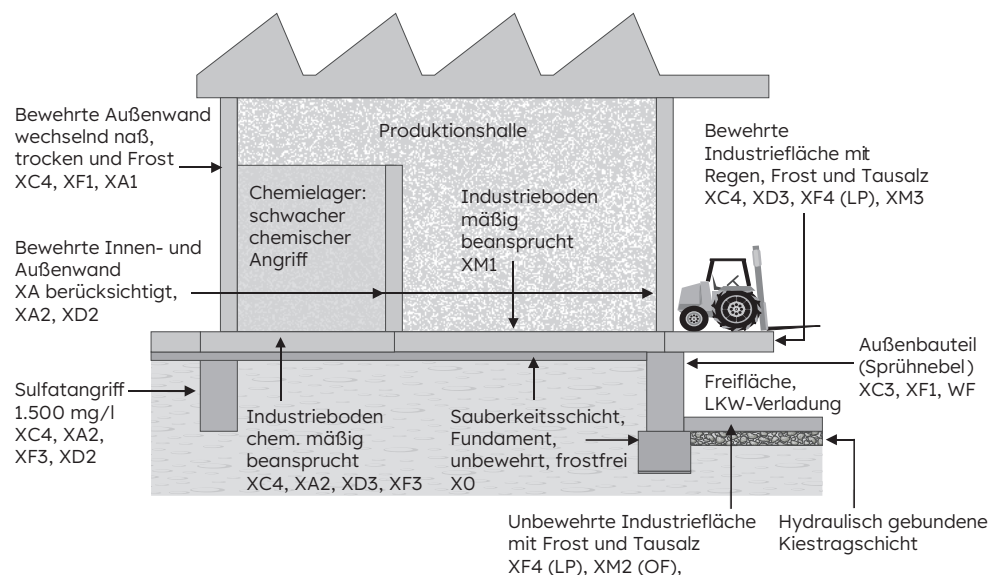
	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestig- keitsklasse	Konsistenz	Größt- korn	Über- wachungs- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³ frei Bau
Beton für den Industriebau									
Beton für bewehrte Außenbau- teile mit direkter Beregnung und Frost, chem. schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1, WA (WU)	C 25/30	F4	16	2	x	Mittel	5392 200	206,00
				32		x		5393 200	203,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ² , WA	C 30/37	F3	8	2	x		6531 200	210,00
				16		x		6532 200	205,00
				32		x		6533 200	201,50
				16		x		6592 200	209,50
			32		x	6593 200	206,00		
Beton für Lager - Verkehrsflächen ohne Taumittel	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1 ² , WA	C 35/45	F3	16	2	x	Schnell	7732 300	212,00
				32		x		7733 300	208,00
	XC4, XD3, XF3, XA3, XM2, WA			16		x		7832 300	218,00
Beton für Lager - Verkehrsflächen mit Taumittel	mit LP:XC4, XF4, XD2, XA2, XM1, WA	C 30/37	F2	16	2	x	Schnell	6622 300	222,00
Beton für den Hoch- und Tiefbau, FD Beton WZ-Wert 0,50	mit LP:XC4, XD2, XF4, XA2, XM1, WA	C 30/37	F3	16	2	x	Schnell	6632 300	225,00
Beton für den Hoch- und Tiefbau, FD Beton WZ-Wert 0,45	mit LP:XC4, XF4, XA3, XD3, XM1, WA	C 30/37	F3	16	2	x	Schnell	6932 300	227,00

- Sorten der Expositionsklassen XA2/3 sind standardm. für einen Sulfatangriff bis 600 mg/ltr geeignet.
- Bei LP Betonen kann bei einer Förderung mit einer Betonpumpe die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden.
- LP Betone sind für maschinelle Oberflächenbehandlung nicht geeignet
- Für übliche Industrieböden gilt die Überwachungsklasse nicht

¹ Bei Verwendung als XA oder WU Überwachungsklasse 2

² Durch eine Oberflächenbehandlung (Flügelglätten, Vakuumieren) wird die Expos.-Klasse XM2 erreicht

Die Expos.-Klasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen



DIE ZUKUNFT BAUT AUF EVOBUILD®



evoBuild®, der nachhaltige Beton weniger CO₂ oder rezyklierter Gesteinskörnung

Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

Beton mit CSC-Zusatzzertifikat CO₂-Modul (Level 1 bis 4) / R-Modul (Level 3)**

Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

Lieferung aus einem CSC-zertifizierten Werk (Bronze, Silber, Gold oder Platin)**

Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

[evobuild.de](https://www.evobuild.de)

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.03.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.

SPEZIALPRODUKTE

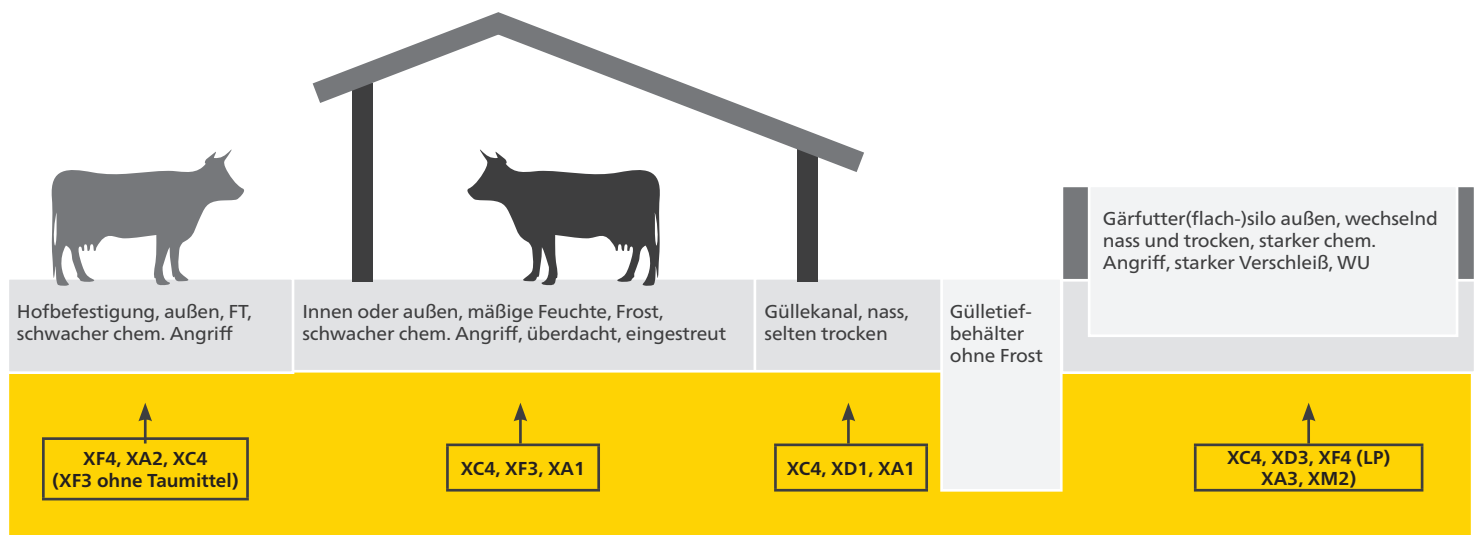
	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³ frei Bau
Beton für die Landwirtschaft									
Beton für Hofbefestigungen, frost- und tausalzbeständig	mit LP: XC4, XF4, XA2, XD2, XM1, WA	C 30/37	F3	16	2	x	Schnell	6632 300	226,50
				32		x		6633 300	222,00
Beton für Betonflächen innen oder außen, mäßige Feuchte, frost- und chem. schwachem Angriff – überdacht und eingestreut	XC4, XD2, XA2, XF2, XF3, XM1 ² , WA	C 35/45	F3	8	2	x	Schnell	7731 300	216,00
				16		x		7732 300	212,00
				32		x		7733 300	208,00
Beton für starken chemischen Angriff, Frostschutz ohne Taumittel und hohe Wassersättigung, Gärfuttersilo, Güllegruben	XC4, XD3, XF3, XA3, WA	C 35/45	F3	8	2	x	Schnell	7831 300	222,00
				16		x		7832 300	218,00
				32		x		7833 300	215,00
Beton für Güllekanal, nass und selten trocken	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1 ² , WA	C 30/37	F3	8	2	x	Mittel	6531 200	210,00
				16		x		6532 200	205,00
				32		x		6533 200	201,50

- Sorten der Expositionsklassen XA2/3 sind standardm. für einen Sulfatangriff bis 600 mg/ltr geeignet.

² Durch eine Oberflächenbehandlung (Flügelglätten, Vakumieren) wird die Expositionsklasse XM2 erreicht.

- Mit sachgerechter Harnstoffeinstreuung wird mit dem XM2 ein XM3 erreicht.
- Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen

LANDWIRTSCHAFTLICHES BAUEN*



*Anwendungsbeispiele, bitte beachten:

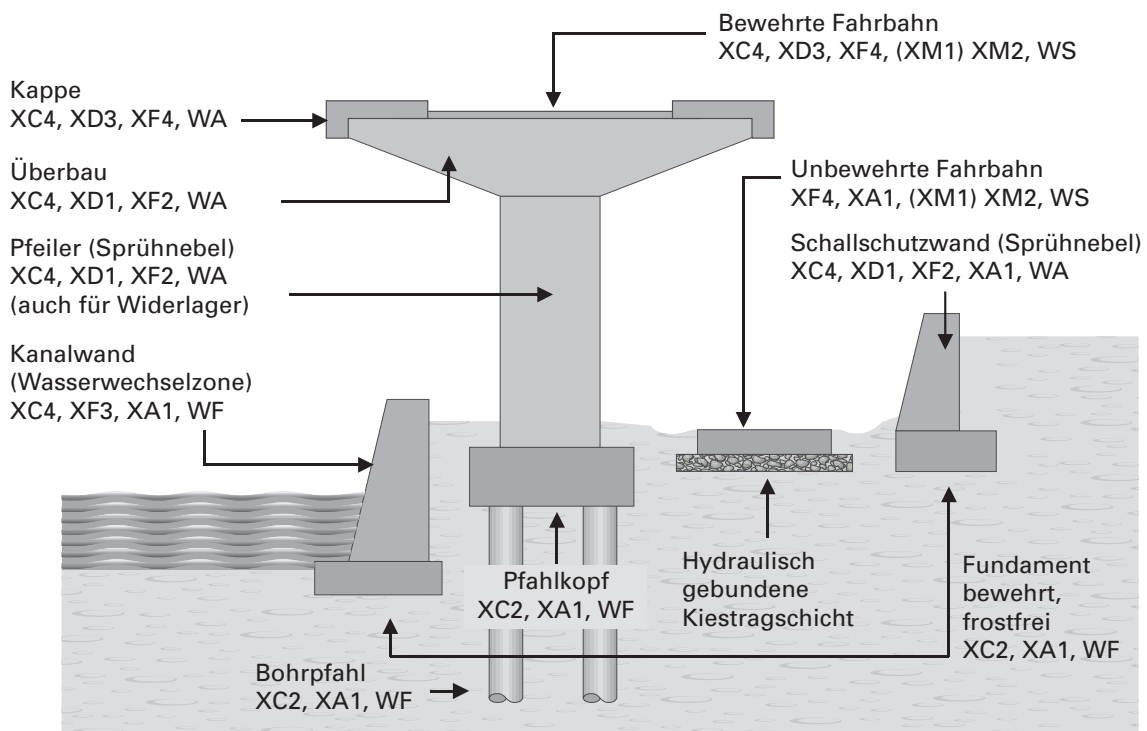
Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro objektbezogen vorgegeben werden.

TRANSPORTBETON

	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³ frei Bau
Beton für den Ingenieurbau									
ZTV-Ing. Beton für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2*, WA	C 30/37	F2	16	2	x	Mittel	6722 204	210,00
				32		x		6723 200	206,50
		C 35/45		16		x	Schnell	7722 304	212,00
				32		x		7723 300	208,00
ZTV-Ing. Beton für Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung / Gehwegkappen	mit LP: XC4, XF4, XD3, XA1, WA	C 30/37	F2	16	2	x	Mittel	6922 200	225,50
	mit LP: XC4, XF4, XD3, WA	C 25/30	F2	16	2	x	Mittel	5622 204	221,50
Bohrpfahlbeton in chemisch mäßig angreifender Umgebung Pfahlbeton EN 1536, ZTV-Ing., Einbau unter Wasser	XC4, XF2, XF3, XA2*, XD2, WA	C 30/37	F5	16	2	x	Mittel	6752 200	216,50
				32		x		6753 200	213,00
Betone für den Ingenieurbau – Konsistenzklasse F3									
ZTV-Ing. Beton für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2*, WA	C 30/37	F3	16	2	x	Mittel	6732 204	211,00
				32		x		6733 200	207,50
		C 35/45		16		x	Schnell	7732 304	213,00
				32		x		7733 300	209,50
ZTV-Ing. Beton für Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung	mit LP:XC4, XF4, XD3, XA2*, WA	C 30/37	F3	16	2	x	Schnell	6932 300	227,00

* Sorten der Expositionsklasse XA2 sind standardm. für einen Sulfatangriff bis 600 mg/ltr. geeignet.

• Bei LP Betonen kann bei einer Förderung mit einer Betonpumpe die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden.



SPEZIALPRODUKTE

		Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-klasse	Pump-fähig	Festigkeits-entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³ frei Bau
	Zement kg								
Sandsondermischung	200		C1	4				9910 210	199,00
	350			4				9910 211	213,00
	400			4				9910 212	224,00
Sand-Rieselmischung	350		C1	8				9911 211	213,00
	400			8				9911 212	224,00
	Expositions-klassen/ Feuchtigkeitsklasse								
Pflasterbeton	X0, WF	C 16/20	C1	16	1		Mittel	3112 200	190,00
	XF1, WF	C 25/30		16		5312 200		197,00	
	Zement kg								
Schlempe	600		F5	4				9950210	228,50



Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.03.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.

TRANSPORTBETON

	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Beton- festigkeits- klasse	Konsis- tenz	Stahl- faser kg	Größt- korn	Über- wachungs- klasse	Pump- fähig	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.	Preis €/m ³ frei Bau
Beton mit Stahlfasern										
Stahlfaserbeton für Innenbau- teile ohne direkte Beregnung oder Frost	XC3, WF	C 20/25	F4	20	16	1	x	Mittel	4292 221	231,00
				25	16		x		4292 222	237,50
				30	16		x		4292 223	245,00
				20	32		x		4293 221	227,50
				25	32		x		4293 222	234,00
				30	32		x		4293 223	242,00
Stahlfaserbeton für Außen- bauteile wechselnd nass und trocken, mäßige Wasser- sättigung, ohne Taumittel, chemisch schwach angreifend	XC4, XF1, XA1, WA	C 25/30	F4	20	16	2	x	Mittel	5392 221	234,00
				25	16		x		5392 222	240,50
				30	16		x		5392 223	248,00
				20	32		x		5393 221	231,50
				25	32		x		5393 222	237,50
				30	32		x		5393 223	245,00
Stahlfaserbeton für Indust- rieböden mit Oberflächen- behandlung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1*, WA	C 30/37	F4	20	16	2	x	Mittel	6592 221	237,00
				25	16		x		6592 222	247,50
				30	16		x		6592 223	250,50
				20	32		x		6593 221	234,00
				25	32		x		6593 222	244,50
				30	32		x		6593 223	247,50

* Durch eine Oberflächenbehandlung (Flügelglätten, Vakuumieren) wird die Expositionsklasse XM2 erreicht.

ZUSATZLEISTUNGEN, BESTELLINFORMATIONEN

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m ³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 23,00/m ³ .		
Nachhaltigkeitszuschlag	1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO₂-Preis* Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO ₂ . 2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO₂) als Festpreis auf Anfrage	CO ₂ -Preis	Nachhaltigkeitszuschlag (CO ₂)
		bis 70 €/Tonne	3,00 €/m ³
		bis 80 €/Tonne	4,50 €/m ³
		bis 90 €/Tonne	6,00 €/m ³
		bis 100 €/Tonne	7,50 €/m ³
		bis 110 €/Tonne	9,00 €/m ³
Energie-, Rohstoff- und Logistikkosten	Energie-, Rohstoff- und Logistikkosten, variabel		nach Bedarf
Gesetzlicher Mautzuschlag	Gesetzlicher Mautzuschlag		5,00 €/m ³
Minderungen	Bei Lieferungen unter 7,5 m ³ je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m ³ als Frachtkostenausgleich für Minderungen mit einem Aufschlag von		23,00 €/m ³
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m ³ beträgt 5 Minuten plus 15 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit je angefangener Viertelstunde. Erfolgt Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.		25,00 €/15 Min.
Um- und Abbestellungen	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung werden berechnet mit mindestens		23,00 €/m ³
Lieferbereitschaft	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit)		8,00 €/m ³
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr (auf Anfrage)		8,00 €/m ³
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (auf Anfrage)		10,00 €/m ³
	Konditionen für Lieferungen außerhalb der vorgenannten Zeiten		auf Anfrage
	Mindestbetrag für Werksvorhaltung / Offenhalten Mischwerk		275,00 €/Std.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Änderung des Größtkorns von 0–22 auf 0–16		4,00 €/m ³
	Änderung des Größtkorns von 0–16 auf 0–8		6,00 €/m ³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung auf „schnell“		3,00 €/m ³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung auf „langsam“		7,00 €/m ³
	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse		3,00 €/m ³
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 1,0 bis 3,0 Stunden. Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.		6,00 €/m ³
	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer ab 4,0 bis 6,0 Stunden (erweiterte Eignungsprüfung für Verzögerungszeiten > 3 Std. ab ÜK2 notwendig gem. DAfStb „Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit)		zusätzlich 6,00 €/m ³
Temperatur/Witterung	Saisonzuschlag: Betonieren in der kalten Jahreszeit: 01.12. – 15.03.		4,00 €/m ³
	Heizzuschlag für die Lieferung von vorgewärmten Beton gem. DIN EN 206 / DIN 1045-2; Lieferbereitschaft müssen wir uns vorbehalten		10,00 €/m ³
	Einsatz erforderlicher Zusatzmittel ab 25 °C Betontemperatur (Sommer-VZ)		2,50 €/m ³
	Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30 °C und +25 °C gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und hochsommerlichen Temperaturen können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Betontemperatur nicht gewährleisten		auf Anfrage
BBQ	BBQ Gespräche (Ausschreibungsgespräche, BBQ-Ausführungsgespräche)		140,00 €/Std.
	Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (Erstprüfungen)		950,00 €/Rezeptur
	Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (erweiterte Erstprüfungen)		950,00 €/Rezeptur
	Sonstige Kosten Aufwand durch BBQ		nach Aufwand

* Marktpreis CO₂ nach EEX Emissions Market basierend auf EU-Emissionsrecht (European Union Emissions Trading System).

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.03.2025 innerhalb unseres Liefergebiets.

Service/Dienstleistung	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (Hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton).	5,00 €/m ³
	Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongütern	2,50 €/m ³
	Rüttlermiete pauschal je Einsatz	100,00 €
	Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F3, pauschal je Fahrzeug (auf Anfrage)	50,00 €
Rückmengen	Rückmengen Kosten für zurückgenommenen Frischbeton, nach Aufwand, mind.	90,00 €/m ³

Gleitklausel	Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Marktpreis CO ² etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.
Hinweis	Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.
Betonbestellung	Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werks- oder Zentraldisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens einige Tage vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.
Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden etc.	Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m ³ normgerecht verdichteten Beton ±3 % Gewichtstoleranz.
Anlieferung	Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m).
Annahmeverweigerung	Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht angenommenen Betons.
Reinigung/Entsorgung	Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
Betonpumpenbestellung	Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.
Laborleistungen	Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.
Gewährleistung	Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt.
Konditionen	Zahlungsbedingungen: Zahlungsziel 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom Warenwert oder 30 Kalendertage ohne Abzug. Bei Banklastschriftverfahren 3% Skonto auf den Warenwert.
Hinweis	Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

SERVICE UND LABORLEISTUNGEN

SERVICES/ LABORLEISTUNGEN

ÜK2-BETON QUALITÄTSSICHERUNG AUF DER BAUSTELLE

Betone der Expositionsclassen XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4, XS und Betone der Festigkeitsklasse C25/30 mit besonderen Eigenschaften sowie alle Betone ab der Festigkeitsklasse C30/37 unterliegen der Baustellen-Überwachungspflicht (siehe Tabelle unten).

Für die Betreuung solcher Baustellen stellen wir für Sie gerne den Kontakt zu unserem Partner Betotech her.

Betotech steht für Labore bzw. Betonprüfstellen, die Ihnen mit ihrem betontechnologischen Know-how als kompetenter Partner zur Seite stehen. Fordern Sie unverbindlich ein Angebot an.

DAS BETOTECH LEISTUNGSSPEKTRUM AUF EINEN BLICK

- Betontechnologie und Laborleistungen
- Anwendungstechnik
- Baustoffprüfung
- Bauwerksuntersuchung
- Güteprüfung
- Qualitätssicherung
- Produktentwicklung
- Musterplatten Farbbeton/Sichtbeton

Überwachungsklassen			
	ÜK1	ÜK2 ^a	ÜK3 ^a
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerkton	≤ C25/30 ^b	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Festigkeitsklasse für Leichtbeton D1,0 bis D1,4 und D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar ≤ LC25/28	≤ LC25/28 LC30/33 und LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositionsklasse	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^c XF2, XF3, XF4 ^d	–
Besondere Betoneigenschaften	–	Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z. B. Weiße Wannen) ^{d, e}	–
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung ^f	–	mind. 3 Proben pro 300 m ³ oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben pro 50 m ³ oder je Betoniertag

^a Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang NC erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden.

^b Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

^c Gilt nicht für übliche Industrieböden.

^d Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

^e Besondere Betoneigenschaften:

- Unterwasserbeton
- Beton für hohe Gebrauchstemperaturen $T \leq 250 \text{ °C}$
- Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus)
- Für besondere Anwendungsfälle (z. B. verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.

^f Diejenige Anforderung ist maßgebend, welche die größte Anzahl von Proben ergibt.

BETOTECH BAUSTOFFLABOR GMBH

Boschstraße 1
92507 Nabburg

Telefon 09433 9399
Telefax 09433 2016190

www.betotech.de

betotech

UNSERE SPEZIALPRODUKTE

Informationen über unser Angebot an fließfähigen Porenleichtmörtel, Zementfließestrichen, Leichtbeton sowie weiteren Spezialbaustoffen entnehmen Sie bitte unserer gesonderten Preisliste für Spezialprodukte. Sprechen Sie uns an!



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH. NACHFOLGEND KURZ ALS „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET.

Stand: September 2020

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. ANGEBOT

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offen gelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. MÄNGELANSPRÜCHE/HAFTUNG

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermischen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käuflern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäuflern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefährübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IV. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. SICHERUNGSRECHTE

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch

sicherungsübereignen. Doch darf er ihm im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VI. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauer-schuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in

Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

- Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
- Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. BERATUNG

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, DATENSCHUTZ

- Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.
- Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelberg-materials.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

X. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN VOR EINER VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS REACH-VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite www.heidelberg-materials.de/beton einverstanden.

XII. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

**TBG TRANSPORTBETON GMBH
& CO. KG NAABBETON**

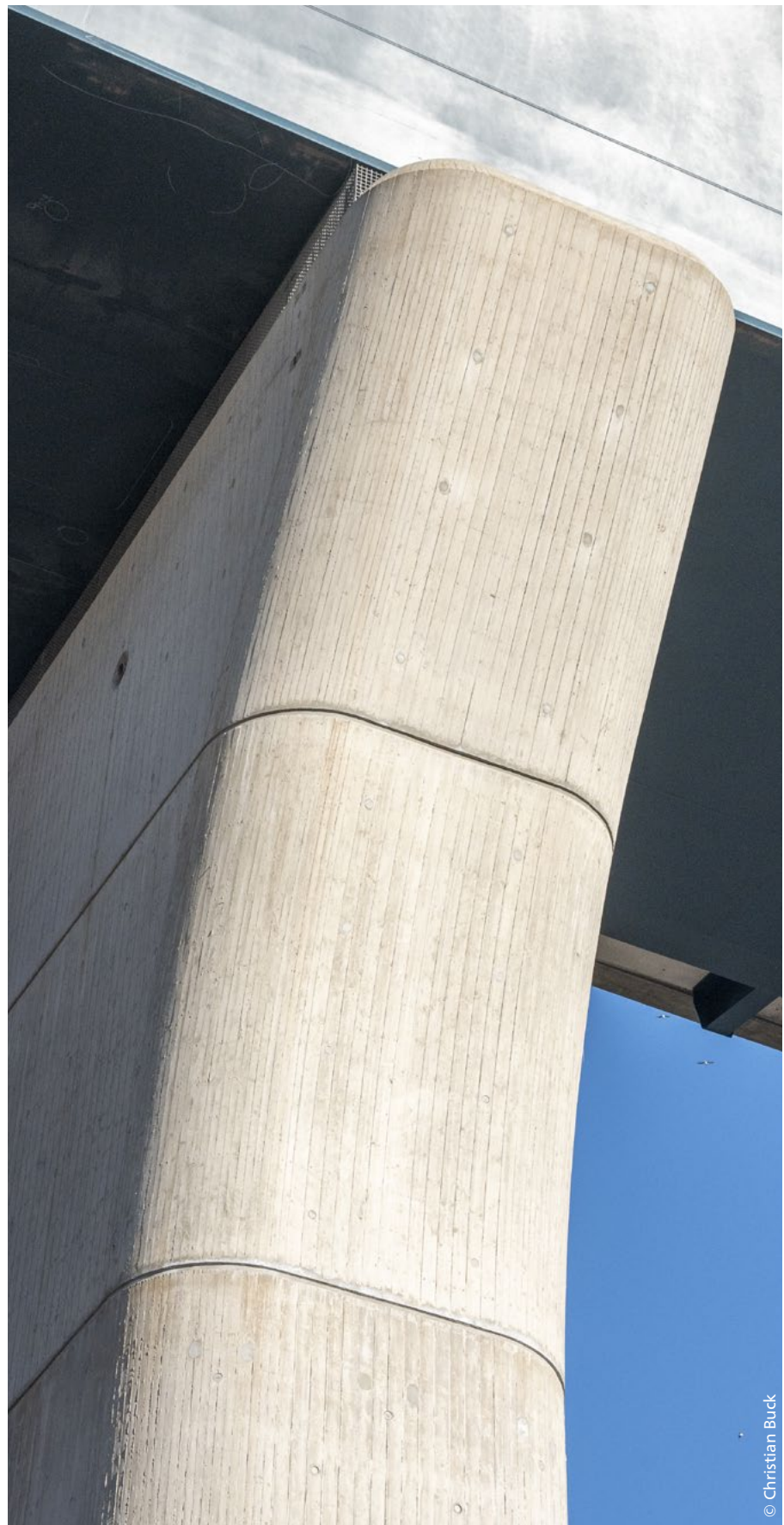
Boschstraße 1
92507 Nabburg

VERWALTUNG

Telefon 09433 897-0
Telefax 09433 897-50
tbg-naabbeton@betonwelt.de

www.tbg-naabbeton.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt.



© Christian Buck



**T TRANSPORT
BETON
GEMEINSCHAFT**

0325/SD_13279/Rev.0